Satzungsänderungsantrag 1: Holger Claas „Grundwerte und Extremismus“

An den Vorstand des 1. SC Göttingen 05 e. V.

Antragsteller: Dr. Holger Claas

Datum: 09.11.2026

Zur Vorlage und getrennten Beschlussfassung auf der nächsten Mitgliederversammlung. Grundlage: vorgelegte Satzung vom 05.11.2024.

Hiermit beantrage ich, die folgenden beiden Satzungsänderungsanträge auf die Tagesordnung zu setzen und gesondert zur Abstimmung zu stellen.

Antrag 1 – § 2 b ii: Grundwerte und Extremismus

ALT – bisherige Fassung

Der Verein tritt diskriminierenden, anti-demokratischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und spricht sich mit seinen Mitgliedern ausdrücklich gegen Gewalt sowie gegen Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Religion, Hautfarbe, Herkunft sexueller Orientierung oder Behinderung aus.

NEU – beantragte Fassung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 2 b ii vollständig wie folgt neu zu fassen:

Der Verein tritt diskriminierenden, antidemokratischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er lehnt jede Form von Extremismus, insbesondere Rechts- und Linksextremismus, politischen, religiösen und weltanschaulichen Extremismus sowie nihilistisch-gewaltbereiten Extremismus, entschieden ab.

Der Verein wendet sich ausdrücklich gegen Gewalt, Gewaltverherrlichung, Hass, Hetze, Antisemitismus, Rassismus und jede Form der Diskriminierung, insbesondere aufgrund von Geschlecht, Religion, Hautfarbe, Herkunft, sexueller Orientierung oder Behinderung.

Er bekennt sich zu den Grundwerten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, zu Toleranz, Respekt, Solidarität und friedlichem Zusammenleben.

Als gemeinnütziger Sportverein wahrt er seine parteipolitische Neutralität.

Der Verein versteht sich insbesondere für Kinder und Jugendliche als sicherer Raum für Sport, persönliche Entwicklung, Gemeinschaft und friedliche Begegnung.

Radikale politische, religiöse oder weltanschauliche Auffassungen sind nicht mit Extremismus gleichzusetzen. Ihre friedliche Vertretung stellt für sich genommen keinen

Verstoß gegen diese Satzung dar, solange die grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die Grundwerte des Vereins geachtet werden.

Antrag 2 – § 5 d iii Nr. 3: Ausschlussgründe und Versammlungsfreiheit

ALT – bisherige Fassung

wegen rassistischem, anti-demokratischem, menschenfeindlichem, antisemitischem oder diskriminierenden sowie grob unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere durch die Kundgabe einer Gesinnung die §2 b. entgegensteht, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens einschlägiger Kennzeichen und Symbole oder der Teilnahme an rechtsradikalen oder diskriminierenden Veranstaltungen sowie der Mitgliedschaft einer dem Vereinszweck nach §2 zuwiderlaufenden Organisation

NEU – beantragte Fassung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 5 d iii Nr. 3 vollständig wie folgt neu zu fassen:

Wegen schwerwiegenden rassistischen, antidemokratischen, menschenfeindlichen, antisemitischen, diskriminierenden, extremistischen, gewalttätigen oder grob unsportlichen Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins, sofern dieses den Grundwerten oder berechtigten Interessen des Vereins erheblich widerspricht.

Dies gilt insbesondere für extremistische Bestrebungen und Aktivitäten jeglicher Art, unabhängig davon, ob diese rechts- oder linksextremistisch, politisch, religiös, weltanschaulich oder nihilistisch-gewaltbereit begründet sind.

Ein Ausschlussgrund kann insbesondere vorliegen bei:

1. der aktiven Verherrlichung, Förderung oder Unterstützung von Gewalt, Hass, Hetze, Menschenverachtung oder Diskriminierung;

2. dem Tragen, Zeigen oder Verbreiten extremistischer, gewaltverherrlichender oder menschenfeindlicher Kennzeichen und Symbole, sofern dies der Unterstützung oder Verbreitung entsprechender Bestrebungen dient;

3. der nachweisbaren aktiven Unterstützung extremistischer oder gewaltverherrlichender Veranstaltungen, Organisationen oder Aktivitäten;

4. der eigenen Beteiligung an Gewalttaten, Bedrohungen oder Einschüchterungen, die den Grundwerten oder berechtigten Interessen des Vereins erheblich widersprechen;

5. der aktiven Unterstützung von Organisationen oder Bestrebungen, deren Ziele oder Aktivitäten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Grundwerte des Vereins gemäß § 2 gerichtet sind.

Schutz der Meinungs- und Versammlungsfreiheit

Die Vertretung radikaler politischer, religiöser oder weltanschaulicher Auffassungen stellt für sich genommen keinen Ausschlussgrund dar, solange die grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die Grundwerte des Vereins geachtet werden.

Die friedliche Teilnahme an Versammlungen und Demonstrationen stellt für sich genommen keinen Ausschlussgrund dar. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Teilnehmer oder Gruppen im Verlauf einer Versammlung extremistische, gewaltverherrlichende oder gewalttätige Handlungen begehen, sofern sich das betreffende Vereinsmitglied daran weder beteiligt noch diese Handlungen aktiv unterstützt.

Die bloße Anwesenheit bei einer solchen Versammlung begründet keine persönliche Verantwortung für das Verhalten anderer Teilnehmer. Ein Ausschluss aufgrund der Teilnahme an einer Versammlung setzt ein dem Mitglied individuell nachweisbares, schwerwiegendes Fehlverhalten voraus, das gegen die Grundwerte oder berechtigten Interessen des Vereins verstößt.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Bei der Entscheidung über einen Vereinsausschluss sind die Schwere des Verstoßes, die Umstände des Einzelfalls sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Die in § 5 d iii geregelten Verfahrensrechte des betroffenen Mitglieds bleiben unberührt.

Satzungsänderungsantrag 2: Holger Claas „Mitgliederversammlung“

An den Vorstand des 1. SC Göttingen 05 e. V.

Zur Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der nächsten Mitgliederversammlung.

Antragsteller: Dr. Holger Claas Datum: 09.11.2026

Betroffene Bestimmung: § 8 Buchstabe e – Die Mitgliederversammlung

Hiermit beantrage ich, § 8 Buchstabe e der Vereinssatzung gemäß der nachstehenden Neufassung zu ändern und diesen Satzungsänderungsantrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

1. ALTE SATZUNG – bisheriger Wortlaut

„Abstimmungen erfolgen grundsätzlich in offener Form und können nur namentlich oder geheim erfolgen, wenn diesem mindestens 40 % der anwesenden Mitglieder zustimmen.“

2. NEUE SATZUNG – beantragter Wortlaut

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 8 Buchstabe e vollständig wie folgt neu zu fassen:

„Abstimmungen erfolgen grundsätzlich in offener Form. Auf Antrag eines einzigen stimmberechtigten Mitglieds ist eine Abstimmung geheim durchzuführen. Der Antrag auf geheime Abstimmung muss vor Beginn des jeweiligen Abstimmungsvorgangs gestellt werden.

Über den Antrag auf geheime Abstimmung findet keine gesonderte Abstimmung statt. Er ist für die Versammlungsleitung verbindlich.

Die geheime Abstimmung ist so durchzuführen, dass eine Zuordnung der abgegebenen Stimmen zu einzelnen Mitgliedern ausgeschlossen ist.“

Satzungsänderungsantrag 3: Holger Claas „Social-Media-Sperren“

Zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

1. Gegenstand und Änderungsstelle

Die Satzung wird in § 5 (Mitgliedschaft) nach Absatz e um einen neuen Absatz f ergänzt. Die bisherigen Absätze a bis e bleiben unverändert. In der vorgelegten Satzung vom 5. November 2024 besteht hierzu bislang keine ausdrückliche Regelung.

2. Beantragter Satzungstext – neuer § 5 f

§ 5 f – Schutz der Mitgliederrechte in der digitalen Vereinskommunikation

(1) *Gleichbehandlung* Alle Mitglieder sind bei der Nutzung der offiziellen digitalen Kommunikationskanäle des Vereins nach gleichen, sachlichen Maßstäben zu behandeln. Eine Sperrung, Einschränkung oder sonstige Benachteiligung allein aufgrund sachlicher Kritik am Vorstand, an Vereinsentscheidungen oder an anderen Vereinsangelegenheiten ist unzulässig.

(2) *Voraussetzungen für Einschränkungen* Die Sperrung oder Einschränkung eines Mitglieds auf offiziellen Social-Media-Kanälen oder sonstigen digitalen Kommunikationsplattformen des Vereins ist nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen zulässig. Hierzu können insbesondere Beleidigungen, Bedrohungen, diskriminierende oder menschenverachtende Äußerungen, Gewaltverherrlichung, rechtswidrige Inhalte sowie erhebliche oder wiederholte Störungen der Vereinskommunikation gehören. Jede Maßnahme muss verhältnismäßig sein. Mildere Mittel, insbesondere die Entfernung einzelner Beiträge oder eine Verwarnung, sind vorrangig zu prüfen.

(3) *Anhörung und Begründung* Vor einer längerfristigen oder dauerhaften Sperrung ist das betroffene Mitglied grundsätzlich anzuhören. Die beabsichtigte Maßnahme und ihre wesentlichen Gründe sind in Textform mitzuteilen; dem Mitglied ist eine Frist von sieben Tagen zur Stellungnahme einzuräumen. Bei akuten Bedrohungen, rechtswidrigen Inhalten oder schwerwiegenden Störungen kann eine vorläufige Sperrung ohne vorherige Anhörung erfolgen; die Anhörung ist unverzüglich nachzuholen. Jede längerfristige oder dauerhafte Sperrung ist in Textform zu begründen.

(4) *Entscheidung und Überprüfung* Über längerfristige oder dauerhafte Sperren entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist zu dokumentieren und dem betroffenen Mitglied mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eine erneute Überprüfung durch den Vorstand verlangen. Die Sperrung ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(5) *Wahrung der Mitgliedschaftsrechte* Durch eine Sperrung oder Einschränkung auf digitalen Kommunikationskanälen dürfen die satzungsmäßigen Informations-, Teilnahme-, Antrags- und Stimmrechte eines Mitglieds nicht beeinträchtigt werden.

Informationen, die für die Ausübung dieser Rechte wesentlich sind, insbesondere Einladungen zu Mitgliederversammlungen, Tagesordnungen und Antragsfristen, müssen allen Mitgliedern unabhängig von einer Social-Media-Sperre zugänglich sein. Offizielle Social-Media-Kanäle dürfen die satzungsgemäß vorgeschriebenen Bekanntmachungs- und Einladungswege nicht ersetzen.

Antrag 4: Holger Claas „Beeinflussung der Vereinsdemokratie“

Antrag gegen die bewusste Beeinflussung der Vereinsdemokratie durch Kapital und die Umgehung satzungsgemäßer Aufnahmeverfahren

Beschlussantrag

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

1. Schutz vor käuflicher Beeinflussung von Mitgliedschafts-, Mandats- und Wahlrechten

Der Verein lehnt finanzielle Angebote, Zuwendungen oder sonstige geldwerte Vorteile ab, die darauf gerichtet sind, die demokratischen Rechte seiner Mitglieder oder gewählten Vereinsvertreter unzulässig zu beeinflussen oder einzuschränken.

Dies gilt insbesondere für:

• den Ausschluss von Mitgliedern oder die Einschränkung ihrer Mitgliedschaftsrechte,

• die erzwungene Aufgabe, Nichtausübung oder Einschränkung eines demokratisch übertragenen Vorstandsamtes oder sonstigen Vereinsmandats,

• die Verhinderung zulässiger Kandidaturen oder die dauerhafte Ausschließung einzelner Mitglieder von der Übernahme gewählter Vereinsämter,

• die unzulässige Beeinflussung oder Einschränkung des aktiven und passiven Wahlrechts.

Vereinsorgane dürfen finanzielle Angebote, die an solche Bedingungen geknüpft sind, weder fordern noch annehmen.

Die Ausübung demokratisch übertragener Mandate sowie die Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliedschafts- und Wahlrechte müssen frei von unzulässiger finanzieller Einflussnahme bleiben.

2. Schutz vor manipulativer Verschiebung demokratischer Mehrheiten

Der Verein lehnt die gezielte Umgehung satzungsmäßiger Aufnahmeverfahren ab, insbesondere wenn dadurch die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und die demokratischen Mehrheitsverhältnisse beeinflusst werden sollen.

Die massenhafte Aufnahme von Personen ohne die erforderliche Entscheidung des zuständigen Vereinsorgans ist unzulässig.

Dies gilt insbesondere dann, wenn solche Aufnahmen gezielt vor Vorstandswahlen oder anderen wichtigen Abstimmungen erfolgen, um bestehende Mehrheitsverhältnisse zu verändern.

Die rechtmäßige Gewinnung neuer Mitglieder, die freiwillige Übernahme von Mitgliedsbeiträgen durch Dritte sowie die freie Ausübung demokratischer Mitgliedschaftsrechte bleiben hiervon ausdrücklich unberührt.

3. Einhaltung der satzungsgemäßen Aufnahmeverfahren

Gemäß § 5 b der geltenden Vereinssatzung entscheidet der Vorstand über die Aufnahme aktiver Mitglieder.

Die Mitgliederverwaltung oder einzelne Beauftragte sind nicht berechtigt, eigenmächtig anstelle des zuständigen Vorstands über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden.

Jede Aufnahmeentscheidung muss satzungsgemäß erfolgen und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Die administrative Erfassung neuer Mitglieder darf erst erfolgen, wenn die hierfür erforderliche Aufnahmeentscheidung des zuständigen Vereinsorgans vorliegt.

4. Unabhängigkeit demokratisch gewählter Vereinsorgane

Die Ausübung demokratisch übertragener Vereinsmandate muss unabhängig von finanziellen Interessen Dritter erfolgen.

Gewählte Vorstandsmitglieder dürfen nicht durch finanzielle Angebote, Zuwendungen oder sonstige geldwerte Vorteile zur Aufgabe oder Nichtausübung ihres Mandats veranlasst werden.

Ebenso darf die Möglichkeit einer erneuten Kandidatur für ein Vereinsamt nicht durch finanzielle Einflussnahme verhindert werden.

Entscheidungen über Mitgliedschaft, Ausschluss, Kandidatur sowie die Ausübung und Beendigung demokratisch übertragener Vereinsmandate dürfen ausschließlich auf Grundlage der geltenden Satzung und gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

5. Aufklärung bei begründetem Verdacht auf unzulässige Einflussnahme

Liegen konkrete Anhaltspunkte für die Umgehung satzungsmäßiger Aufnahmeverfahren oder für unzulässige finanzielle Einflussnahme auf demokratische Entscheidungen vor, ist eine sachliche, nachvollziehbare und dokumentierte Prüfung zu veranlassen.

Diese Prüfung soll möglichst unabhängig erfolgen.

Dabei sind die Anhörungsrechte betroffener Mitglieder, datenschutzrechtliche Vorgaben und die berechtigten Interessen aller Beteiligten zu beachten.

Über erforderliche Maßnahmen ist nach geltendem Recht und Satzung zu entscheiden.

6. Umsetzung und Sicherung der Vereinsdemokratie

Der Vorstand wird beauftragt, geeignete organisatorische Maßnahmen zu prüfen und

umzusetzen, die künftig sicherstellen, dass:

• Mitgliedschaftsrechte und demokratische Mandate nicht durch finanzielle Zuwendungen beeinflusst werden,

• Aufnahmeentscheidungen ausschließlich durch das satzungsgemäß zuständige Vereinsorgan getroffen werden,

• die Mitgliederverwaltung keine eigenmächtigen Aufnahmeentscheidungen trifft,

• demokratische Mehrheitsverhältnisse nicht durch die Umgehung satzungsmäßiger Verfahren manipuliert werden,

• aktive und passive Wahlrechte der Mitglieder geschützt bleiben.

Der Vorstand berichtet der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über die ergriffenen Maßnahmen unter Wahrung des Datenschutzes.

Antrag 5: Holger Claas „vereinseigene Kommunikationskanäle“

Betreff: Sicherung der vereinseigenen Kommunikationskanäle und der Informationshoheit des Vorstands

Beschlussantrag

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Der Vorstand wird beauftragt, die Kontrolle des Vereins über seine offiziellen Kommunikationskanäle (insbesondere Website, Instagram und Facebook) durch verbindliche organisatorische und technische Regeln dauerhaft sicherzustellen.

Hierzu sind insbesondere folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Der nach Satzung vertretungsberechtigte Vorstand erhält jederzeit einen gesicherten, eigenständigen administrativen Zugriff auf sämtliche offiziellen Kanäle und die Möglichkeit, dort autorisierte Vereinsinformationen und Stellungnahmen zu veröffentlichen.

2. Mindestens zwei vom Vorstand bestimmte, voneinander unabhängige Personen erhalten geeignete administrative Zugriffsrechte. Zugänge und Berechtigungen sind zu dokumentieren, regelmäßig zu überprüfen und bei personellen Wechseln unverzüglich anzupassen.

3. Social-Media-Beauftragte handeln im Rahmen einer schriftlich festgelegten Beauftragung. Sie dürfen Veröffentlichungen des zuständigen Vorstands nicht eigenmächtig sperren, verzögern oder verändern. Eine Nutzung offizieller Kanäle für persönliche Interessen oder nicht autorisierte Kampagnen Dritter ist ausgeschlossen.

4. Der Vorstand legt ein transparentes Freigabe- und Vertretungsverfahren fest und berichtet der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über die Umsetzung.

Berichtsantrag 6: Holger Claas „Pyrotechnik“

Bericht des Vorstands über die Umsetzung des Mitgliederbeschlusses zur Pyrotechnik bei Heimspielen

Der Vorstand soll darüber berichten, inwieweit der seinerzeit mit großer Mehrheit angenommene Antrag des Vereinsmitglieds Sven Christopher Michael umgesetzt wurde, sich beim Niedersächsischen Fußballverband (NFV) für die Legalisierung beziehungsweise die Aufhebung der verbandlichen Sanktionierung von Pyrotechnik bei Heimspielen des 1. SC Göttingen 05 einzusetzen.

Der Bericht soll insbesondere folgende Punkte umfassen:

- Welche konkreten Maßnahmen und Aktivitäten wurden hierzu unternommen?
- Welche Anträge, Schreiben oder Gespräche mit dem NFV haben stattgefunden?
- Wie hat der NFV auf das Anliegen reagiert?
- Welche Ergebnisse liegen bislang vor?

Hinweis: Es wird ausschließlich ein Tagesordnungspunkt zur Berichterstattung angemeldet. Eine erneute Beschlussfassung über Pyrotechnik wird nicht beantragt.

Antrag 7: Söhnke Wellnitz „hybride Teilnahme“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich als Mitglied des 1. SC Göttingen 05 e. V. folgenden Antrag zur kommenden Mitgliederversammlung am 02.12.2026:

Antrag: Hybride Mitgliederversammlungen beim 1. SC Göttingen 05 e. V.

Ich beantrage, dass der Verein seine Mitgliederversammlungen grundsätzlich in hybrider Form durchführt.

Dabei soll neben der persönlichen Teilnahme vor Ort auch eine Teilnahme über eine geeignete digitale Plattform ermöglicht werden.

Die online zugeschalteten Mitglieder sollen dabei die gleichen Rechte wie die anwesenden Mitglieder erhalten. Dies umfasst insbesondere:

- Die Möglichkeit, die gesamte Mitgliederversammlung live zu verfolgen.
- Das Recht, sich an Diskussionen und Wortmeldungen zu beteiligen.
- Die Möglichkeit, Fragen an den Vorstand zu richten.
- Die gleichberechtigte Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen.

Berichtsantrag 8: Söhnke Wellnitz „finanzielle Situation“

Antrag auf Auskunft und Beantwortung von Mitgliederfragen zur wirtschaftlichen und finanziellen Situation des Vereins

Sehr geehrte Damen und Herren des Vorstands,

hiermit stelle ich als Vereinsmitglied folgende Anträge auf Auskunft und Beantwortung der nachstehenden Fragen im Rahmen der Mitgliederversammlung am 02.12.2026.

1. Entwicklung der Einnahmenseite

Haben sich im laufenden Geschäftsjahr 2026 wesentliche Veränderungen auf der Einnahmenseite des Vereins ergeben, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Situation oder zu zusätzlichen wirtschaftlichen Herausforderungen führen?

Falls ja, bitte ich um eine konkrete Darstellung der betreffenden Einnahmepositionen sowie der jeweiligen finanziellen Auswirkungen.

2. Entwicklung der Ausgaben- und Kostenseite

Haben sich im Geschäftsjahr 2026 wesentliche Veränderungen auf der Ausgaben- beziehungsweise Kostenseite ergeben, die zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung des Vereins führen?

Falls ja, bitte ich um eine Erläuterung der wesentlichen Kostensteigerungen beziehungsweise neu hinzugekommenen Aufwendungen einschließlich ihrer finanziellen Auswirkungen.

3. Finanzielle Prognose für die Geschäftsjahre 2026 und 2027

Welche wesentlichen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklungen sind nach aktueller Einschätzung des Vorstands für die Geschäftsjahre 2026 und 2027 zu erwarten?

Insbesondere bitte ich um Darstellung bereits absehbarer Einnahmeausfälle, Kostensteigerungen, zusätzlicher finanzieller Verpflichtungen sowie sonstiger Risiken, die sich erheblich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins auswirken könnten.

4. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und finanzielle Stabilität

Ist der Verein nach aktueller Einschätzung des Vorstands wirtschaftlich und finanziell so aufgestellt, dass das Geschäftsjahr 2027 aus eigener finanzieller Kraft und ohne die Inanspruchnahme zusätzlicher, bislang nicht gesicherter Finanzierungsmittel bestritten werden kann?

Ich bitte hierbei insbesondere um eine Einschätzung der Liquidität, der vorhandenen finanziellen Rücklagen sowie der voraussichtlichen Finanzierung des laufenden Vereinsbetriebs.

5. Übernahme der derzeit geleasten Vereinsbusse

Gibt es seitens des Vorstands konkrete Überlegungen oder Bestrebungen, die derzeit geleasten Vereinsbusse nach Ablauf der Leasingverträge zu übernehmen?

Falls ja, bitte ich um Auskunft über den aktuellen Sachstand, insbesondere hinsichtlich:

- des zeitlichen Rahmens einer möglichen Übernahme,
- der zu erwartenden Übernahmekosten,
- der wirtschaftlichen Bewertung gegenüber einer Fortführung beziehungsweise Verlängerung der Leasingverhältnisse,
- sowie einer gegebenenfalls bereits getroffenen Entscheidung.

6. Umsetzung der von Jan Laging im Januar 2026 angekündigten Maßnahmen und Beiträge für den Verein

Im Rahmen der Mitgliederversammlung im Januar 2026 hat unser Vereinsmitglied Jan Laging nach meiner Kenntnis verschiedene Ankündigungen beziehungsweise Zusagen im Hinblick auf die Unterstützung und Weiterentwicklung des Vereins gemacht.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Auskunft darüber, welche konkreten Maßnahmen, Aktivitäten und Beiträge im Laufe des Kalenderjahres 2026 aus diesen Ankündigungen hervorgegangen und tatsächlich umgesetzt worden sind.

Insbesondere bitte ich um eine nachvollziehbare Darstellung, welche positiven wirtschaftlichen, organisatorischen, sportlichen oder sonstigen Beiträge daraus für den Verein entstanden sind.

Die Grundlage für die Beantwortung dieser Frage sollte insbesondere das vollständige und ordnungsgemäß geführte Protokoll der entsprechenden Mitgliederversammlung im Januar 2026.

Berichtsantrag 9: Söhnke Wellnitz „Oberligaaufstieg 1. Herren“

Betreff: Finanzielle und organisatorische Absicherung eines möglichen Aufstiegs der 1. Herrenmannschaft in die Oberliga

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich als Mitglied des 1. SC Göttingen 05 e. V. folgenden Antrag zur Mitgliederversammlung am 2. Dezember 2026:

Antrag

Der Vorstand wird gebeten, der Mitgliederversammlung ausführlich darzulegen, welche finanziellen und organisatorischen Auswirkungen ein möglicher Aufstieg der 1. Herrenmannschaft in die Oberliga für den Gesamtverein hätte.

Insbesondere soll dargestellt werden, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sind, um einen reibungslosen und dauerhaft gesicherten Spielbetrieb in der Oberliga Niedersachsen gewährleisten zu können.

Dabei bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Finanzielle Auswirkungen

- Mit welchen zusätzlichen jährlichen Kosten wäre bei einem Aufstieg in die Oberliga Niedersachsen zu rechnen?
- Wie hoch wäre der voraussichtliche Gesamtetat der 1. Herrenmannschaft?
- Welche zusätzlichen Kosten entstehen insbesondere durch Spielbetrieb, Schiedsrichter, Fahrtkosten, Personal, Trainer, Spieler, medizinische Betreuung und organisatorische Anforderungen?
- Welche einmaligen Investitionen wären gegebenenfalls erforderlich?

2. Finanzierung und Einnahmen

- Sind bereits ausreichende Sponsoringzusagen vorhanden, um die zusätzlichen Kosten abzudecken?
- Welche zusätzlichen Einnahmen werden durch Sponsoring, Eintrittsgelder und sonstige Erlöse erwartet?
- Wie hoch ist der Anteil der Finanzierung, der bereits verbindlich gesichert ist?
- Besteht ein finanzielles Risiko, dass der Verein zusätzliche Mittel aus seinem allgemeinen Haushalt bereitstellen müsste?

3. Liquidität und wirtschaftliche Risiken

- Ist die Liquidität des Gesamtvereins auch bei einem Aufstieg dauerhaft gesichert?

- Gibt es ausreichende finanzielle Rücklagen, um unvorhergesehene Kosten oder Einnahmeausfälle aufzufangen?
- Welche finanziellen Konsequenzen hätte es, wenn die eingeplanten Sponsoring- oder Zuschauereinnahmen nicht erreicht werden?
- Besteht die Gefahr, dass andere Mannschaften oder Abteilungen aufgrund der höheren finanziellen Belastung Einschränkungen hinnehmen müssten?

4. Organisatorische Voraussetzungen

- Sind die infrastrukturellen und personellen Voraussetzungen für einen Oberliga-Spielbetrieb erfüllt?
- Welche zusätzlichen Anforderungen bestehen hinsichtlich Spielstätte, Sicherheit, Organisation und Personal?
- Ist sichergestellt, dass die zweite Herrenmannschaft sowie insbesondere die Jugendmannschaften weiterhin angemessen unterstützt und finanziert werden können?

5. Nachhaltigkeit und Zukunftsplanung

- Ist der mögliche Oberliga-Aufstieg Bestandteil einer langfristigen sportlichen und wirtschaftlichen Gesamtstrategie des Vereins?
- Wie wäre die Finanzierung bei einem möglichen Klassenerhalt in der Oberliga für die folgenden Spielzeiten gesichert?
- Welche finanziellen Konsequenzen hätte ein möglicher Abstieg nach nur einer Saison?

Antrag 10: Markus Wahle „Musikauswahl“

Betreff: Antrag auf ein allgemeines Verbot gewaltverherrlichender und gewaltaufrufender Musik

Inhalt

Verbot gewaltverherrlichender, gewaltaufrufender und einschüchternder Musik bei offiziellen Vereinsveranstaltungen.

Beschlussantrag

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Das Abspielen von Musikstücken, deren Texte Gewalt gegen Menschen verherrlichen, zu Gewalt aufrufen, Menschen bedrohen oder gewaltsame Einschüchterung propagieren, ist über die offiziellen Beschallungsanlagen des 1. SC Göttingen 05 untersagt.

Dies gilt insbesondere für Heimspiele sowie sämtliche offiziellen Vereinsveranstaltungen.

Das Verbot gilt **unabhängig von der politischen, religiösen oder weltanschaulichen Ausrichtung** der jeweiligen Musikstücke.

Der Vorstand wird beauftragt, die Einhaltung dieser Regelung sicherzustellen.

Antrag 11: Markus Wahle „Antifa Hooligans“

Inhalt

Verzicht auf das Abspielen des Liedes „Antifa Hooligans“ der Band Los Fastidios bei Heimspielen und offiziellen Vereinsveranstaltungen.

Beschlussantrag

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Das Lied „Antifa Hooligans“ der Band Los Fastidios wird künftig nicht mehr über die offiziellen Beschallungsanlagen des 1. SC Göttingen 05 bei Heimspielen oder sonstigen offiziellen Vereinsveranstaltungen abgespielt.

Der Vorstand wird beauftragt, diesen Beschluss bei der Auswahl der Stadionmusik zu berücksichtigen und seine Umsetzung sicherzustellen.

Dieser Antrag bezieht sich ausschließlich auf das konkrete Lied. Die Begründung konzentriert sich auf den Text, die Wirkung im Stadion und die Verantwortung des Vereins.